

Köln, 15. März 2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie Sie schon über die Schulmails oder die Presse erfahren haben, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 den Erlass zur **Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen** ab Montag, dem 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 bekannt gegeben.

Ab Montag, dem 16. März 2020, werden alle Schulen in Nordrhein-Westfalen zunächst bis zum Ablauf des 19. April 2020 geschlossen. Hierbei wurden im Hinblick auf die Betreuungsbedarfe der Erziehungsberechtigten **zwei Ausnahmen** festgelegt:

1. Für eine Übergangszeit von zwei Tagen (Montag, 16. März und Dienstag, 17. März 2020) ist zu Betreuungszwecken noch eine Nutzung der Schulräume von allen Schülerinnen und Schülern möglich, wenn die Sorgeberechtigten dies wünschen und keine andere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist.
2. Für die Zeit vom 18. März 2020 bis 03. April 2020 muss eine Betreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 zu den üblichen Unterrichtszeiten und den OGS-Betreuungszeiten für Schlüsselpersonen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, sichergestellt werden, sofern eine private Betreuung nicht möglich ist.

Die Stadt Köln hat jetzt den Personenkreis näher beschrieben, dem die oben genannten **unentbehrlichen Schlüsselpersonen** angehören müssen. Die Zugehörigkeit zur kritischen Infrastruktur ist insbesondere dann gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten **in Einrichtungen der folgenden Bereiche tätig** sind:

- der Gesundheitsversorgung und Pflege, der Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung.

Erziehungsberechtigte, welche zu dem oben genannten Personenkreis gehören und einen ungedeckten Betreuungsbedarf ab dem 18. März 2020 geltend machen, müssen der Schulleitung eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers (siehe Anlage) vorlegen, welche die Unentbehrlichkeit des Arbeitnehmenden bestätigt.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Seite der Stadt Köln:

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/mitteilungen/21569/index.html>

Falls Ihrerseits Betreuungsbedarf vorliegt, füllen Sie bitte das anliegende Schreiben aus und faxen Sie das Schreiben an das Sekretariat des GBG (02234 - 700 710) oder schicken Sie einen Scan oder ein Photo des **Antrags bis Dienstag, 17.03., 12.00 Uhr**, an eine der folgenden Email-Adressen:
olbrich@gbg.koeln oder ussner@gbg.koeln

Herzliche Grüße
Ulf Ußner und das Team der erweiterten Schulleitung